

Allgemeine Geschäftsbedingungen

HXS GmbH

26. August 2024

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der HXS GmbH

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) gelten für alle Lieferungen sowie den Erwerb und die Inanspruchnahme von Produkten und/oder Dienstleistungen (im Folgenden auch „Services“), welche von HXS GmbH, FN 372878a, Ungargasse 37, 1030 Wien, (im Folgenden kurz „HXS“ oder „Auftragnehmer“) angeboten und mit dem Vertragspartner (im Folgenden kurz „Auftraggeber“ oder „Kunde“) im Einzelnen im Angebot festgelegt werden. Die Vertragsparteien werden im Folgenden gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.
- 1.2. Mit Annahme eines Angebots von HXS bzw. mit Abgabe eines Angebots an HXS, erklärt sich der Auftraggeber mit diesen AGB sowie allenfalls bestehenden besonderen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen von HXS einverstanden. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers, abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden haben keine Geltung, sofern HXS dem nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Vertragserfüllungshandlungen sind keine Zustimmung.
- 1.3. Die AGB von HXS gelten auch für künftige ergänzende Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

2. ANGEBOT UND ANNAHME

- 2.1. Angebote oder Bestellungen des Auftraggebers zur Inanspruchnahme von Services bedürfen der anschließenden Annahme durch HXS. Es besteht keine Pflicht zur Annahme eines Angebots seitens HXS. Ein Vertrag kommt erst mit der ausdrücklichen Annahme des Angebots durch HXS, etwa in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung, oder mit Beginn der Leistungserbringung zustande.

3. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- 3.1. Zwischen den Parteien abgeschlossene Verträge über den Bezug von Services sind grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
- 3.2. Verträge, die auf bestimmte Zeit oder mit einer Mindestbindungsfrist abgeschlossen werden, können frühestens zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängern sie sich automatisch auf unbestimmte Zeit und können sodann zum Monatsletzten unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- 3.3. Fallen zum Zeitpunkt der Kündigung für rollierend abgerechnete Produkte noch Kosten für Drittanbieterleistungen (wie z.B. Domain-Kosten, Providerkosten, Lizenzgebühren) an, welche nicht vor Ablauf des Vertrags zwischen den Parteien gekündigt werden können, so werden diese Kosten für die gesamte verbleibende Leistungsdauer dieser

- Drittanbieter verrechnet und bereits zum Ende des Vertrages zwischen den Parteien endabgerechnet .
- 3.4. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragsparteien ausdrücklich vorbehalten. Wichtige Gründe für eine vorzeitige Vertragsauflösung liegen insbesondere aber nicht ausschließlich vor:
- a) wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragspflichten verletzt und aufgrund dessen die weitere Aufrechterhaltung des Vertrages für die andere Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) wenn eine Vertragspartei sonstige Pflichten aus dem Vertrag trotz Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist (soweit anwendbar) weiterhin und/oder erneut verletzt;
 - c) wenn über das Vermögen einer Vertragspartei ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Schuldenregulierungsverfahrens gestellt wird und dieser Antrag wegen Vermögenslosigkeit abgewiesen wird;
 - d) wenn über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (soweit eine Kündigung aus wichtigem Grund in diesem Fall nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist);
 - e) bei Mehrfachnutzung von Einzelplatzaccounts durch oder mit Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Nutzers;
 - f) bei Verursachung eines Datentransfers, der die Sicherheit und Stabilität des Netzes gefährdet;
 - g) bei Spaming oder bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen (wie z.B. offener Mailrelays).
- 3.5. Entgeltforderungen bleiben von der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt und sind in jedem Fall zu bezahlen.
- 3.6. HXS kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach eigenem Ermessen auch mit Dienstunterbrechung, Einstellung oder Sperre des Service vorgehen. Das Recht des Auftragnehmers auf Einforderung des vereinbarten Entgelts sowie auf außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

4. SOFTWARE

- 4.1. Sollte ein von HXS geliefertes Produkt oder ein von HXS bereitgestelltes Service aus Software bestehen oder eine solche beinhalten, wird diese Software von HXS oder dem betreffenden Lizenzgeber entsprechend den jeweiligen Endnutzer-Lizenzverträgen oder anderen, der Software beiliegenden Lizenzbedingungen lizenziert. Diese Software darf nur insoweit vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, zur Verfügung gestellt, vertrieben, disassembliert, dekompiert oder mit anderer Software kombiniert werden als dies (i) durch die Lizenzbedingungen oder (ii) durch einschlägige gesetzliche Regelungen, insbesondere §§ 40d und 40e Urheberrechtsgesetz ausdrücklich gestattet wird.
- 4.2. Sofern es für die Erbringung des Service notwendig ist, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer das Recht ein, Software, an der der Auftraggeber Rechte besitzt, zu speichern, zu vervielfältigen und zu bearbeiten. Der Auftraggeber stellt HXS von

sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen dieser Nutzung der Software geltend gemacht werden.

5. ÄNDERUNGEN DER LEISTUNG

- 5.1. Sollte der Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages wünschen, wird HXS dem Auftraggeber binnen angemessener Frist ab Bekanntgabe des Wunsches sämtliche für die Änderung oder Ergänzung notwendigen Informationen mitteilen und ob und zu welchen Konditionen HXS den geänderten oder ergänzten Vertrag annimmt. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Nachträge, Zusätze und Nebenabreden zum Vertrag werden erst mit der schriftlichen Vereinbarung der Parteien wirksam. E-Mail reicht in diesem Zusammenhang für die Schriftlichkeit aus.

6. PREISE UND ZAHLUNG

- 6.1. Es gelten die vereinbarten Preise, Kosten und Zahlungsbedingungen laut Angebot. Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Preisangaben in Euro und exklusive Umsatzsteuer. Entgelte für rollierende Services werden grundsätzlich im Vorhinein verrechnet, Entgelte für nicht-rollierende oder verbrauchsabhängige Services zum jeweiligen für den Auftraggeber definierten Stichtag monatlich im Nachhinein abgerechnet und in Rechnung gestellt.
- 6.2. Alle Preise sind wertgesichert und werden entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder einem an seine Stelle tretenden Index angepasst. Als Basiszahl wird jene des Monats des Vertragsabschlusses herangezogen. Bei einer Entgeltanpassung wird HXS, nachdem die betreffende Indexzahl verlautbart wurde, den Auftraggeber über das geänderte Entgelt in Kenntnis setzen.
- 6.3. HXS behält sich darüber hinaus das Recht vor, Entgelte für Kommunikationsdienste bei Änderung der für die Preiskalkulation maßgeblichen Kosten (z.B. Personalkosten, Kosten von Lieferanten und Subunternehmern) entsprechend anzupassen.
- 6.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind von HXS gelegte Rechnungen ab Erhalt sofort fällig und vom Auftraggeber spesen- und abzugsfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug fallen unternehmerische Zinsen gemäß § 456 UGB an.
- 6.5. Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt HXS unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur fristlosen Kündigung des Vertrages oder zur Einstellung des Service (vgl. Punkt 3.6). Alle damit verbundenen Schäden, Kosten sowie entgangenen Gewinn hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen.
- 6.6. Einwendungen gegen eine Rechnung sind vom Auftraggeber innerhalb von vierzehn Tagen ab Erhalt der Rechnung zu erheben, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt.
- 6.7. Der Auftraggeber ist nicht zur Aufrechnung berechtigt, es sei denn, die Gegenforderung wurde gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von HXS anerkannt.

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

- 7.1. Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten sämtliche für eine Erfüllung des Service erforderliche Voraussetzungen her. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Hard- und Software in seiner Nutzerendeinrichtung, technischen Voraussetzungen (z.B. Strom, geeignete Räumlichkeit etc.) sowie sonstigen erforderlichen Geräten, Informationen und Zutrittsberechtigungen, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung vom Auftragnehmer bereitzustellen sind. Allfällige Zustimmungen Dritter sind ebenfalls vom Auftraggeber einzuholen.
- 7.2. Verzögerung, Nicht- oder Schlechterfüllung der Leistung, die auf mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen ist, hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten. Der Auftraggeber hat diesfalls die Kosten für die Leistung zu bezahlen, wenn der Auftragnehmer zur Leistung bereit war, aber an der Ausführung, aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gehindert wurde.

8. ÜBERLASSUNG ODER VERKAUF VON WAREN ODER GERÄTEN

- 8.1. Dem Kunden verkaufte Waren, Software-Lizenzen oder Geräte (im Folgenden gemeinsam „Produkte“) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von HXS.
- 8.2. Sofern dem Kunden Produkte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum von HXS. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind zur Nutzung überlassene Produkte bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an HXS zu retournieren, andernfalls wird der volle Listenpreis zum Zeitpunkt der Überlassung in Rechnung gestellt.
- 8.3. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben zur Nutzung überlassene Produkte sowie Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden. Bei einer eigens oder von Dritten zu vertretenden Beschädigung ist der Kunde zum Ersatz verpflichtet und wird dadurch nicht von seiner laufenden Entgeltverpflichtung befreit.
- 8.4. Service und Wartung von zur Nutzung überlassenen Produkten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von HXS oder einer von HXS beauftragten Person vorgenommen.

9. GEISTIGES EIGENTUM

- 9.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte und Know-How an den von HXS, seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten im Rahmen des Services geschaffenen und zur Verfügung gestellten Ergebnissen (insbesondere Angebote, Schulungsunterlagen, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, unternehmensberaterische Erkenntnisse, Setups, Konfigurationen etc.) (im Folgenden kurz „Werke“) verbleiben im Eigentum von HXS. Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung räumt HXS dem Auftraggeber das nicht ausschließliche (einfache), nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, räumlich unbeschränkte Recht ein, die Werke im Rahmen der vom Auftrag umfassten Zwecke für sich selbst während der Laufzeit des Vertrages mit HXS

zu nutzen. Die Übertragung an Dritte oder die kommerzielle Verwertung der Werke ist ausgeschlossen.

- 9.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, HXS von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch eine rechtswidrige Verwendung der vertragsgegenständlichen Werke des Auftragnehmers durch den Auftraggeber entstehen.

10. SERVICE UND SUPPORT

- 10.1. Die Parteien schließen gegebenenfalls ein Service Level Agreement ab.
- 10.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, stehen IT-Service und IT-Support gemäß Service Level Agreement standardmäßig von Montag bis Freitag werktags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung. Die Reaktionszeit beträgt einen Werktag.
- 10.3. Unbeschadet anderer Vereinbarungen, insbesondere höherer Service Level Agreements, werden Kosten für IT-Service und IT-Support grundsätzlich nach angefallener Arbeitszeit verrechnet.
- 10.4. Die Meldung von Störungen hat ausschließlich per Email an support@hxs.at zu erfolgen.

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1. Im Zweifel handelt es sich bei den angebotenen Services von HXS um Dienstleistungen. HXS schuldet keinen Erfolg bei der Leistungserbringung.
- 11.2. Sollte vereinbarungsgemäß ein Erfolg oder ein Produkt geschuldet sein, verjähren Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Mängeln innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe.
- 11.3. Der Auftraggeber hat das Vorliegen eines Mangels nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- 11.4. Eine allfällige Herstellergarantie für bereitgestellte Produkte bleibt von dieser Bestimmung unberührt. Klarstellend wird festgehalten, dass Dienstleistungen zur Inanspruchnahme einer Herstellergarantie von HXS gemäß den vereinbarten bzw. den jeweils aktuellen Stundensätzen verrechnet werden.

12. HAFTUNG

- 12.1. HXS haftet dem Auftraggeber gegenüber ausschließlich für nachweislich verschuldete direkte Schäden im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens HXS oder ihrer Subunternehmer.
- 12.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden wie entgangenen Gewinn, Kosten aufgrund von Betriebsunterbrechung, Datenverlust oder Ansprüche Dritter, sowie Mangelfolgeschäden wird im gesetzlich weitestmöglichen Umfang ausgeschlossen.
- 12.3. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber HXS verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch innerhalb von 3

Jahren ab dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von HXS zurückzuführen ist.

- 12.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten für alle Schadenersatzansprüche, ungeachtet des Rechtsgrunds, auch für vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche und die Haftung für Schäden, die nicht an einem Produkt selbst entstanden sind, sowie für mittelbare und unmittelbare Schäden (z.B.: frustrierte Aufwendungen, entgangenen Gewinn, erwartete Einsparungen, Beschädigungen oder Verlust von Daten). Eine zwingende gesetzliche Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie die Haftung für Personenschäden bleiben unberührt.

13. DATENSCHUTZ

- 13.1. Die Parteien verpflichten sich sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die Bestimmungen der DSGVO und des DSG) einzuhalten sowie auch Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen diesen Bestimmungen zu unterwerfen.
- 13.2. Falls bei der Durchführung des Auftrags personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags (unter Zugrundelegung des Standardtextes des Auftragnehmers, der dem Auftraggeber auf Anforderung zugesendet wird).
- 13.3. Der Auftragnehmer sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen unterliegen im Zusammenhang mit dem Angebot von Kommunikationsdiensten dem Kommunikationsgeheimnis gem § 161 TKG 2021.
- 13.4. Der Auftraggeber wird den Inhalt der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertragsbeziehung sowie sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags zur Kenntnis gelangten Vertraulichen Informationen vertraulich behandeln und Dritten gegenüber geheim halten.
- 13.5. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle geschäftlichen, finanziellen, technischen oder sonstigen Informationen, insbesondere auch Werke iSd Punktes 9.1, Informationen über Methoden, Vorgehensweisen oder Tools, die dem Auftraggeber mündlich, schriftlich, durch Vorführungen oder auf sonstige Art und Weise im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt werden, unabhängig von der Form der Informationen (einschließlich z.B. Zeichnungen, Filme, Papierdokumente, elektronisch lesbare Speichermedien).

14. RÜCKTRITT UND HÖHERE GEWALT

- 14.1. Für den Fall der Überschreitung eines vereinbarten Leistungstermines aus alleinigem Verschulden des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt mittels eingeschriebenen Briefs von der Vereinbarung über die betreffende Leistung zurückzutreten, wenn auch innerhalb angemessener Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 14.2. Höhere Gewalt, wie zB Arbeitskonflikte, Transportsperren, Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien und daraus resultierende gesetzliche und behördliche Maßnahmen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von HXS liegen, entbinden

HXS von der Leistungsverpflichtung bzw. gestatten HXS eine Neufestsetzung der vereinbarten Leistungstermine.

15. ÄNDERUNGEN DER AGB

- 15.1. Änderungen der AGB, allfälliger Sonderbedingungen oder der Leistungsbeschreibung können einseitig von HXS vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam.
- 15.2. Geringfügige Änderungen der AGB (wenn z. B. eine Gesetzesänderung vorliegt, die eine Änderung der AGB erforderlich macht) zum ausschließlichen Vorteil des Auftraggebers werden von HXS auf der Website <https://www.hxs.at/agb/> zur Information bereitgestellt und sind ab dem Zeitpunkt der Kundmachung gültig.
- 15.3. Über Änderungen der AGB, die den Auftraggeber nicht ausschließlich begünstigen, informiert HXS den Auftraggeber mindestens drei Monate vor Wirksamwerden der Änderungen ("Änderungsinformation"). Die Änderungsinformation enthält die aktualisierten AGB, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen sowie die Widerspruchsfrist. Widerspricht der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb der Widerspruchsfrist, gelten die aktualisierten AGB als akzeptiert. Für den Fall, dass der Auftraggeber den Änderungen widerspricht, bleibt der Vertrag mit den bisher vereinbarten Bedingungen aufrecht.

16. MITTEILUNGEN

- 16.1. Sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, können sämtliche Mitteilungen und andere Kommunikation im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen AGB per Post oder per E-Mail, betreffend HXS an die unter Punkt 1.1 oder im Angebot angegebene Adresse bzw. betreffend den Auftraggeber an die vom Auftraggeber zuletzt bekanntgegebene Adresse, zugestellt werden.
- 16.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, HXS Änderungen des Namens oder der Firma sowie jede Änderung seiner Geschäftsadresse, E-Mail-Adresse und seiner Bankverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Änderung schriftlich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1. Ohne die vorherige Zustimmung von HXS ist der Kunde nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit HXS auf einen Dritten zu übertragen. HXS ist berechtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu übertragen und wird den Kunden hiervon verständigen.
- 17.2. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bedingung im Rahmen einer sonstigen Vereinbarung nach den einschlägigen Gesetzen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit und Geltung sonstiger Bestimmungen nicht berührt. Für den Fall der

Rechtsunwirksamkeit einer Bedingung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer sonstigen Vertragsbestimmung gilt sie als durch eine solche ersetzt, die inhaltlich der rechts-unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

- 17.3. Die Anfechtung des Vertrages und dieser AGB aufgrund von Irrtum oder laesio enormis ist ausgeschlossen.
- 17.4. Verzichtet oder unterlässt es eine Partei vorübergehend, ihre Rechte im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzusetzen, oder gewährt sie der anderen Partei Fristen, bleiben diese Rechte der Partei trotzdem unberührt. Ein Verzicht auf die Verfolgung einer Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nicht als Verzicht auf die Verfolgung späterer Verletzungen ausgelegt werden.
- 17.5. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts. Zur Entscheidung aller aus diesen AGB oder damit zusammenhängenden Verträgen entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Geschäftssitz der HXS GmbH in Wien vereinbart.

Stand: 26.08.2024